

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz am 24.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Glaubitz beschlossen:

Artikel 1 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

- bei Gemeinderäten

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 35,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung in Höhe von | 35,00 € |
| 3. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich | 10,00 € |

- bei übrigen ehrenamtlich Tätigen (ständige)

- | | |
|--|---------|
| 1. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung in Höhe von | 35,00 € |
| 2. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich | 05,00 € |

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 2 Schiedsstelle

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Ausübung des Ehrenamtes des/der Friedensrichters(in) erhält der Amtsinhaber eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt

- | | |
|--------------------|---------|
| je Beratungstermin | 35,00 € |
|--------------------|---------|

(2) Mit der Zahlung der Entschädigung nach Abs. 1 gelten der mit der Schiedsstellentätigkeit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des

privaten Telefons sowie für Fahrten im Gebiet der Gemeinde Glaubitz einschließlich Ortsteilen als abgegolten.

(3) Bei Verrichtung im Zusammenhang mit dem Ehrenamt des/der Friedensrichters(in) außerhalb des Gebietes der Gemeinde Glaubitz erhält dieser neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes § 1 Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Entschädigung wird halbjährlich nachträglich gezahlt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glaubitz, den 25.02.2020



Lutz Thiemig
Bürgermeister

